



Mietervereinigung Österreichs

1010 Wien, Reichsratsstraße 15
Telefon 40 185 • Telefax 40 185/33
zentrale@mietervereinigung.at
www.mietervereinigung.at

david-vo@e-control.at

An die
Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, am 6.7.2012

Betrifft: DAVID-VO 2012 Begutachtung - Entwurf einer Verordnung betreffend Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zum o.a. Entwurf Stellung nehmen zu können:

Der Europäische Datenschutzbeauftragte Peter Hustinx hat vor kurzem warnend darauf hingewiesen, dass durch die neuen digitalen Stromzähler eine massive Sammlung von personenbezogenen Daten stattfindet, für deren Schutz Vorsorge zu treffen ist. Anderenfalls könne es dazu kommen, dass Nutzerprofile angelegt werden, wie es das Labor für IT Sicherheit der FH Münster in einem Arbeitspapier dargestellt hat. Wörtlich heißt es dort:

„Kurze Ableserintervalle bei elektronischen Stromzählern stellen einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der Stromkunden dar. Das datenschutzrechtliche Gebot der Datensparsamkeit und Datenvermeidung steht einer Messhäufigkeit im Sekundenbereich und der vollständigen Speicherung des Stromverbrauchs entgegen. Eine regelmäßige oder durch Fernabfrage ermöglichte Übermittlung dieser Daten an Energieversorger oder Netzbetreiber sollte nicht nur einer ausdrücklichen Zustimmung aller im Haushalt lebenden Personen unterliegen, die Betroffenen sind auch darüber aufzuklären, welche Auswertungsmöglichkeiten sich bei hoher Granularität der Messdaten ergeben. Wir gehen davon aus, dass es dem überwiegenden Anteil der Stromkunden nicht bewusst ist, welche

Informationen aus der Privat- und Intimsphäre über die Auswertung von Stromverbrauchsdaten gewonnen werden können.“

Dass es Begehrlichkeiten nach den Daten gibt - Stichwort „DataMining“ -, daraus wird bei Österreich Energie kein Geheimnis gemacht. Wenn schon im Viertelstunden Takt gemessen wird, möchte die Branche die Ergebnisse jedenfalls auch einer Auswertung zugänglich machen..

Auch hat die MVÖ nun mehrfach an Veranstaltungen teilgenommen, die sich vorwiegend mit zu etablierenden Geschäftsmodellen im Bereich der Smart Meter Technologie beschäftigen und ist auch in den diversen anderen Branchen (Telekom –Bereich, Consulting Bereich) deutlich bemerkbar, dass man das Datenmaterial quasi als Goldgrube betrachtet, um Geschäftsideen zu entwickeln.

Aus unserer Sicht ist es daher unumgänglich, dass diese Informationswünsche **NUR** mit der ausdrücklichen aktiven Zustimmung der Betroffenen befriedigt werden dürfen und jeder Missbrauch strengstens zu bestrafen ist – hier wäre auch an den Entzug der Gewerbeberechtigung zu denken. Zudem müssen die Nutzer über die Rechtsfolgen informiert werden, die mit einer derartigen Zustimmung einhergehen und es muss auch ein Widerrufsrecht jederzeit möglich sein und es **muss diese Information von einer neutralen Stelle erfolgen wie sie zB e-control, oder VKI darstellen.**

Auf EU Ebene wurde eine Expertengruppe einberufen, die Datenschutzstandards erarbeiten will. Insofern ist es für uns etwas unverständlich, warum Österreich in allen Bereichen, wo es um Datensicherheit und Datenschutz geht, vorgeprescht, ohne die gerade in Entstehung befindlichen Arbeitsergebnisse auf EU Ebene abzuwarten.

Aus unserer Sicht wird diese Vorgangsweise zwangsläufig zu stranded costs für die Netzbetreiber sowie damit auch für die Kunden führen müssen, da es derzeit weder Erfahrung oder Standards zum Bereich Datenschutz noch Datensicherheit gibt und wahrscheinlich die rechtlichen Grundlagen nachgebessert werden müssen. Die Verantwortung für diese Mehrkosten liegt bei den gestaltenden Ministerien sowie der e-control, da hier bereits Gestaltungsprozesse aufgezwungen werden, obwohl das Gesamtprojekt noch unvollständig ist. Im Grunde sind wir noch immer in der Pilotphase und das Beispiel Schweden zeigt sehr schön wie man unnötig Zähler wieder austauschen und damit Kosten in die Höhe treiben kann. Bei absehbaren schädigenden Folgen für die Nutzer wird das Instrument der Amtshaftung zu prüfen sein, denn Österreich bewegt sich weit weg von jener Richtlinie, auf Basis derer die vorliegenden Prozesse in Gang gesetzt wurden.

Vorweg wird weiters nochmals unsere Forderung festgehalten, dass ein völliger Ausstieg des Konsumenten aus dem geplanten Rollout – wenn auch mit negativen finanziellen Folgen (zb monatlich höhere Zählermiete) - möglich sein muss, wenn Nutzer keinesfalls eine Datenerfassung über Smart Meter erlauben wollen. Der Eingriff in den persönlichen Bereich ist so immens, dass vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts der Privatsphäre dieser Ausweg gesetzlich zu garantieren ist, weil es kein öffentliches Interesse an der derzeit vorgeschriebenen Form der Erfassung gibt.

Die genannten Argumente der Netzregulierung bzw des Smart Grids sind bei genauer Prüfung unhaltbar – ebenso das oft strapazierte Kostenargument.

Zur Netzregulierung spielt der einzelnen Haushaltskunde keine ausreichend große Rolle, um hier Einfluss nehmen zu können. es reicht wenn der Netzbetreiber einzelnen Datenkonzentratoren auslesen kann, um eine brauchbare Verbrauchs- und Prognosestatistik entwickeln zu können. (Die Prosumer sind hier ausdrücklich nicht gemeint). und für Smart Grid braucht ebenfalls keinen flächendeckendes Rollout., wobei diese Projekt noch immer den Babyschuhen steckt und die genaue Umsetzung noch keiner wirklich darstellen kann.

Vor so einem vaguen Hintergrund findet sich kein öffentliches Interesse, um mit Zwangsmaßnahmen den Intimbereich von Menschen aufzuzeichnen und zu speichern.

Ein ebenso oft wiederholtes Argument ist, dass es bereits andere Strukturen gibt, die sich mit ähnlichen Abläufen beschäftigen - Stichwort: Telebanking bzw Handymarkt. Doch in diesen beiden Bereichen hat ein evolutionärer „freiwilliger“ Prozess stattgefunden und sich damit ein gesichertes Knowhow entwickelt, das im Bereich Smart Meter aber völlig fehlt.

Auch kann man die dort gemachten Erfahrungen nicht 1:1 auf den Elektrizitätsmarkt umlegen, da es weder einen Umstellungszwang gab bzw. eine damit verbundene Zeitvorgabe noch ein derartiger Durchdringungsgrad in kurzer Zeit vorgesehen war. Hier konnten sämtliche Marktteilnehmer langsam Erfahrungen machen, sich an neue Technologien gewöhnen und notwendige Adaptierungen ohne großes Aufsehen vornehmen. Auch auf die Preisbildung war dies mehr als förderlich – anders als im Handymarkt, in dem die Betreiber daran interessiert waren, dass die Nutzer neue Handy haben wollen und entsprechende Angebote gemacht wurden, gelten die Netzbetreiber jetzt als Buhmann der Nation, die Menschen dazu zwingen, Geräte zu verwenden, die gesundheitlich unter Umständen bedenklich sind und die intime Daten sammeln.

Denn auch wenn das Unbundelling nun schon mehrere Jahre zurückliegt, ist es in den Köpfen der Bevölkerung nicht verankert. Es wird praktisch nicht zwischen Lieferant und

Netzbetreiber unterschieden – auch seitens der e.-control oder des Wirtschafts- oder Konsumentenschutzministerium werden die Unterschiede in der Öffentlichkeit nicht dargestellt. Welche Interessen der Netzbetreiber und welche der Energielieferant jeweils hat, wird daher nicht differenziert. Auch wer welche Kosten in der Stromrechnung und warum verursacht, wird nicht differenziert.

Für die breite Masse ist das EVU daher noch immer das EVU und wird daher der Netzbetreiber mit sämtlichen Datenpannen, die unter Umständen auch erst seitens der Lieferantenseite entstehen, konfrontiert sein.

Vor diesem Hintergrund und auch im Zusammenhang mit den damit verbundenen Kosten ist es daher dringend geboten, dass die Datenschutz/ Datensicherheitsseite nicht nur lückenlos ist, sondern dass jegliche Verarbeitung von Daten NUR mit aktiver Zustimmung der Kunden möglich sein kann und darf. Es ist daher unumgänglich, dass anders als es derzeit im ELWOG festgehalten ist, **eine Opting in Variante geben muss** und keine Opting out. Es muss auch im E-Markt eine Sache derjenigen sein, die ihre Geschäftsmodelle „verkaufen“ wollen, die Daten auch zu bekommen und das wird wohl nur dann gehen, wenn ausreichendes Vertrauen vorhanden ist.

Es muss daher die gesetzliche Basis für die nun vorliegende Verordnung geändert werden. Der Netzbetreiber darf die Daten erst dann weitergeben, wenn der Kunde AKTIV ZUSTIMMT. Es liegt daher am Lieferanten, so attraktive Modelle zu bauen, dass er den Kunden davon überzeugt, dass er seine Daten freiwillig zur Verfügung stellt.

Betreffend den Netzbetreiber sind wir ebenfalls der Ansicht, dass dieser nachweisen muss, in welchem Detaillierungsgrad er die Strombezugsdaten braucht. Es muss unzulässig sein, dass dieser Auswertungen in welche Richtung auch immer vornimmt, ohne eine aktive Zustimmung der Kunden dafür zu haben.

Es können daher nur jene Daten ausgewertet werden, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig sind. Nach Befragung diverser Netzbetreiber haben diese die individuellen 15 Minutenwerte als nicht notwendig erachtet. – Wobei wir uns auch ausdrücklich auf jene Kundengruppe beziehen, die nicht selbst einspeist – Bei Prosumern werden andere Rahmenbedingungen maßgebend sein, auf die auch Rücksicht zu nehmen ist.

Die Viertelstundenwerte von einzelnen städtischen Kunden in Mehrfamiliengebäuden - wie zB in Wien, sind augenscheinlich derzeit keine Notwendigkeit, um den Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und damit im Sinne der Datensparsamkeit/Datenvermeidung auch vom Netzbetreiber daher nicht auszuwerten und ist dies gesetzlich auch klar so darzulegen.

Im § 84 ELWOG fehlt dieser Hinweis und wie allgemein bekannt, dürfen Verordnungen nur mehr das Gesetz ausführen, aber nicht den Inhalt einer Norm erst erschließen. In so einem Fall basierte die Verordnung auf einem verfassungswidrigen Gesetz, da dem Legailitätsprinzip damit widersprochen wird.

Es ist daher unzureichend, wenn im Gesetz bzw in der Verordnung oberflächlich auf die Einhaltung des Datenschutzes (§ 3 Z 3 DAVID VO) hingewiesen wird, ohne genau festzuhalten, welche Daten von wem wie zu schützen sind.

Der „Gau“ wäre vorprogrammiert, wenn ein Rollout in Gang gesetzt wird, dessen gesetzliche Grundlage dann vom Verfassungsgesetzgeber aufgehoben werden kann.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Plan der Regierung, dass jeder Bürger nicht nur das Gesetz selbst sondern auch gerichtliche Entscheidungen zum VfGH bringen kann, wenn er der Ansicht ist, dass das Gericht die Norm verfassungswidrig auslegt bzw sich auf eine verfassungswidrige Norm (wie zB bei einer Vertragsauslegung zwischen Kunden und Lieferanten) stützt.

Die Mietervereinigung hat von ihren Mitgliedern bereits die Aufforderung erhalten, „eine Sammelklage gegen den Rollout einzubringen“. Der gerade ins Rollen gebrachte Prozess wird von einem Teil der Bevölkerung sehr genau beobachtet und die rechtlichen Grundlagen sind daher ausreichend detailliert zu beschließen und ist ein hoher Sicherheitsgrad zu berücksichtigen.

zu der Verordnung im Detail

§ 2

Im jetzigen Text des § 84 Abs 1 ELWOG wird festgehalten, dass (spätestens 6 Monate) ab Montage des Smart Meter täglich die verbrauchspezifischen Zählerstände zu erfassen und für Zwecke der Verrechnung etc zu speichern sind. Weiters sind die Netzbetreiber verpflichtet sämtliche Verbrauchsdaten nach Ablauf von einem Tag im Internet zur Verfügung zu stellen.

Aus Sicht des Normunterworfenen ist hier nicht absehbar, inwiefern hier dem Prinzip der Datensparsamkeit/Datenvermeidung genüge getan wird. Es gibt keine Information über die Dauer der Speicherung der erfassten Daten und auch keine Begründung für die Viertelstundenwerte - wie sie in der IMA VO vorgesehen sind.

Bislang gibt es zu den kurzen Speicherintervallen auch keine befriedigende Information, wer die 15 Minuten Werte wozu wirklich braucht. Ein Tarifmodell, das sich in Viertelstundenwerten ändert, ist für den Normalverbraucher völlig unbrauchbar, da dies ja bedeuten würde, dass man sich permanent mit dem Tarif auseinandersetzen muss. Dafür

hat niemand, der nicht selbst auch mit Strom handelt, Zeit. Auch für den Wechsel ist der Viertelstundentakt völlig wertlos, da in jedem Dauerschuldverhältnis eine Vertragsauflösung wohl nur auf Basis einer Kündigungsfrist durchführbar ist – und dies ja für beide Vertragsparteien eine faire Lösung sein muss. Wer stündlich wechseln will, kann dann wohl auch ebenso stündlich gekündigt werden. Dies ist aber keinesfalls im Sinne der Kunden. Wenn es nur eine Seite kann, dann ist der Vertrag unausgewogen, denn so wie der Kunde seinen Anspruch auf Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz garantiert wissen will, hat das jeweilige Unternehmen ebenfalls Kalkulationsnotwendigkeiten und Obsorgepflichten für seine Arbeitnehmer und muss eine gewisse Berechenbarkeit der Einnahmen auch gewährleisten werden.

In einem ausgewogenen fairen Vertragsverhältnis ist daher auf beide Aspekte Rücksicht zu nehmen und zeigt schon diese Darstellung, dass es keinen Grund für einen Viertelstunden Takt geben kann, wenn die Marktteilnehmer sich in einem fairen Markt bewegen sollen. Es kann daher nicht Aufgabe des Staates bzw seiner Repräsentanten sein, rechtliche Rahmenbedingungen zu erzeugen, die unfaire Marktverhältnisse schaffen.

Damit stellte sich nun aber auch die Frage mehrfach, inwiefern wird der Datensparsamkeit genüge getan.

Da die Lieferanten zudem die Daten vom Netzbetreiber erst nach einem Monat - also im Nachhinein - erhalten, findet sich kein brauchbares Argument geschweige denn eine rechtliche Deckung für das Speichern des 15 Minuten Taktes.

Unbefriedigend ist es zudem, dass in der DAVID VO keinerlei Hinweis zu dem Datenformat und dem Übermittlungsweg festgeschrieben wird. Dies widerspricht ebenfalls dem Datenschutzgesetz: Gerade das Format und die Verschlüsselung sind ein Kernelement der Sicherheitsfragen und haben daher transparent für alle zu sein und nicht zwischen e-control, Netzbetreibern, und Lieferant im stillen Kämmerlein ausgemacht zu werden. Weder die E-Control noch die Netzbetreiber noch die Lieferanten sind IT Spezialisten und widerspricht die gewählte Vorgangsweise doch sehr dem von EU Datenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Weg und werden gerade die Datenschutzespezialisten sowie die Konsumentenvertreter anscheinend nicht eingebunden.

Zu § 3 (§ 4)

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass die Darstellung der Verbräuche das eine ist – aber um eine Verhaltensänderung zu bewirken, müsste die Darstellung der Kostenstruktur Priorität haben. So wie jeder Nutzer weiß, wieviel Liter sein Auto verbraucht, weil er selbst bei der Tankstelle tankt und für die nachzufüllende Menge unmittelbar bezahlt, und damit ein Gefühl dafür hat, was es bedeutet, wenn ein Auto einen Normverbrauch von 7 Liter auf

100km hat, so kann ein Strombezieher erst dann einen Nutzen aus der Verbrauchsdarstellung ziehen, wenn ihm auch klar ist, welche Kosten damit verbunden sind. Da der Netzbetreiber selbst nur regulierte Fixkosten verrechnet, wird dieser keine dementsprechende Darstellung anbieten können. Da aus unserer Sicht der Netzbetreiber zudem eine Zustimmung des Kunden benötigt, um detaillierte Kundendaten aufbereiten zu dürfen und ein Gutteil der Kunden diese nicht erteilen werden, da das Vertrauen dazu derzeit nicht vorhanden ist, stellt sich die Frage, ob der hier erzeugte Kostenaufwand, den die Kunden letztlich mittragen werden müssen, Sinn macht.

Wir regen daher an, dieses Portal allein beim Lieferanten anzusiedeln, der ja auch dazu aufgerufen ist, den immer wieder angesprochenen Kundennutzen zu generieren und der auch für die tatsächliche verbrauchsseitige Kostenstruktur die Verantwortung trägt. Auch sind dann sämtliche Kontrollen sowie der Aufwand der optischen Trennung zwischen Netz und Lieferant nicht gegeben und damit ein Kostenfaktor weniger zu berücksichtigen. Der gesamte § 3 könnte daher eingespart werden – wobei hier allerdings entsprechend § 84 EIWOG zu ändern wäre.

Warum der Netzbetreiber für die Datenaufbereitung zuständig sein soll, ist auch nicht wirklich nachvollziehbar, kann dieser daran weder etwas verdienen, noch ist er für Einsparungen direkt zuständig. Seine Sorge ist ja vielmehr die notwendige Infrastruktur aufrecht zu erhalten und die Sicherheitsaspekte des Netzes zu gewährleisten. Er kann daher an den Kundendaten nur insofern ein Interesse haben, als sie mit diesen zwei Themen in einem Zusammenhang stehen. Dazu braucht er weder individualisierte Viertelstunden Werte noch gibt es einen Grund für eine lang andauernde Speicherung der Daten.

Hier erscheint uns eine Vermischung der Verantwortlichkeiten von Netzbetrieb und Lieferant gegeben, die sich nachteilig auf sämtliche Sicherheitsaspekte des Projekt Smart Grid auswirkt und die zudem den Prinzipien der Datenvermeidung bzw der Datensparsamkeit widerspricht. Insbesondere vor dem Hintergrund der EU Aktivitäten ist daher die derzeit gewählte Rollenverteilung dringend zu überdenken.

Wir erachten es daher für notwendig den § 3 und damit im Zusammenhang stehend § 4 vollkommen zu streichen, da beide datenschutzrechtlich nicht begründbar sind.

zu § 5 kein Einwand

zu § 6

In § 6 wären nun die Vorgaben aus § 3 Z 1 und 3 einzubauen, wobei § 3 Z 3 völlig inhaltslos ist. Hier müsste ausdrücklich festgehalten werden, dass der Kunde über sämtliche Folgen der Datenfreigabe zu informieren ist und dass seine Zustimmung aktiv eingeholt werden

muss, wann sie widerrufen werden darf, ob und wie eine Einschränkung auf zB Stundenwerte möglich ist etc.

Eine Darstellung hat dementsprechend nur jene Tiefe zu erreichen, die genehmigt wurde und sind jedenfalls der Verbrauch und die Kosten miteinander zu verknüpfen. Aufgrund der monatlichen Rechnungslegung sind die entsprechenden Daten natürlich auf Dauer der Verjährungsfrist zu speichern, wobei bei den Tagswerten wohl auch 24h Werte ausreichend sein müssten. Kunden die alles genau sammeln wollen, können ihre Daten sicherlich downloaden und nach 60 Tagen sollten auf der Webseite keine Details mehr aufscheinen bzw sollte der Kunde die Möglichkeit haben diese Informationen zu löschen.

Inwieweit die Angaben nach § 3 Zi 4 c – e bzw § 6 Z 2 – 4 Sinn machen, wäre mit Energieberatern abzuklären, die bereits Erfahrungen mit Energieausweisen und Vergleichswerten gemacht haben. Es gibt nichts Schlimmeres in der Beratungswelt, als wenn sich die Sinnlosigkeit eines Vergleichs herausstellt, da die Menschen wenig differenzieren und in so einem Fall dann jeglichen Vergleich an sich in Frage stellen bzw. er seine Wirkkraft verliert. – Damit wäre der vorgeschriebene Aufwand dann aber ebenfalls völlig sinnlos und damit stranded costs vorprogrammiert.

Betreffend § 6 Z 4 erachten wir es als nicht zielführend, dass der Lieferant eine Verpflichtung erhält, konkrete Energieberater in seine Rechnung aufzunehmen, weil damit wiederum Marktrollen miteinander vermischt und Verpflichtungen auferlegt werden, die gerade dem Marktziel eines Lieferanten diametral gegenläufig sind. Ein Lieferant wird unter Wettbewerbsbedingungen das Ziel haben möglichst viel Energie zu verkaufen. Ihm nun die Pflicht aufzuerlegen, eine Person zu nennen, die den Kunden berät wie Energie eingespart werden kann, torpediert das eigene Geschäftsziel und kann daher nicht Aufgabe der Lieferanten sein.

Wir regen daher an, die Webseite/Kontaktperson des VKI oder des Konsumentenschutzministeriums bzw der e-control zu nennen, wo auf einen „neutralen“ pool an Energieberater zurückgegriffen werden kann bzw sich jeder Berater eintragen lassen kann – ähnlich wie es bei der WKÖ der Fall ist wenn man zB einen Makler oder eine Verwaltung sucht.

Die vorgegebene Lösung führt unweigerlich zu ungesunden Verquickungen von Unternehmenszielen und kann nicht zu ehrlichen Energiespartipps führen. Zudem bezweifeln wir, dass der Kunde den vorgeschlagenen Energieberater als ausreichend vertrauenswürdig einstuft, wenn er mit dem Lieferanten Probleme hat, was somit für den vorgeschlagenen Berater direkte nachteilige Konsequenzen nur aufgrund der Namensnennung nach sich zöge..

Was die Webseite betrifft, so fehlen in dem Entwurf Vorgaben, welchen Sicherheitsstandards eine derartige Webseite zu entsprechen hat (da es entsprechende ÖNORM gibt, erscheint ein Verweis auf diese mehr als sinnvoll)

Was das Datenformat betrifft, so fehlen wie schon oben angeführt jegliche Inhalte und damit ist auch die Vergleichbarkeit verschiedener Anbieter fraglich. So schön Vielfalt auch ist – wenn eine höhere Wechselrate möglich sein soll, dann muss es einen Mindestgrad an Vergleichbarkeit geben.

Kein Wort findet sich zu Signaturen für zu übertragende Daten um Verfälschungen bzw die Authentizität zu gewährleisten. Auch sollte wie bereits angesprochen ein Lösungsrecht des Kunden vorgeschrieben werden für all jene Informationen, die nichts mit der Verrechnung zu tun haben.

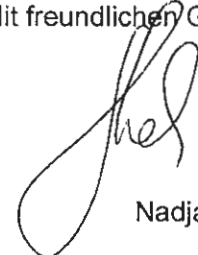
Da im § 3 Z 4 lit a der Passus „kleinstverfügbare Zeiteinheit“ verwendet wird, stellt sich für uns die Frage, wieso diese Wortfolge gewählt wurde, wenn gleichzeitig in der IMA VO der 15 Minuten Takt festgehalten ist.

Diese Zeitangabe ist daher genau zu präzisieren bzw ist der 15 Minuten Takt auch so in der Verordnung zu verankern, um hier keinen Interpretationsspielraum aufzumachen.

Wenn in § 3 Z 3 lit c von der individuellen Gestaltbarkeit der Daten gesprochen wird, gehen wir davon aus, dass damit die optischen Darstellungsvarianten gemeint sind. Sollten wir richtig liegen, wäre es aber zielführend, dies auch so zu formulieren, da die gemessenen Daten selbst ja individuell eben nicht gestaltbar sind, sonst wären es ja keine Messdaten.

Letztlich fehlt in der Verordnung der Hinweis, dass die Webseite jedenfalls barrierefrei zu gestalten ist, wobei wir anregen auch hier einen Mindeststandard vorzugeben, um gerade die verschiedenen Marktteilnehmer nicht zu benachteiligen sondern eine Ebenbürtigkeit zu ermöglichen (Beispiel: Web Content Accessibility Guidelines 1.0“ (WCAG 1.0),

Mit freundlichen Grüßen



Nadja Shah

Bundesgeschäftsführerin
der Mietervereinigung Österreichs